Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 104

Antrag

der Fraktion der DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes

zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Vorrecht zu bewilligen, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1956 errichtet werden und mehr als 66 $^{2}/_{3}$ vom Hundert der neu gewonnenen Nutzfläche auf öffentlich geförderte Wohnungen (§ 16 Abs. 1 und § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) oder auf steuerbegünstigte Wohnungen (§ 23 Abs. 1 und § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) entfallen. Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden."

Bonn, den 2. Dezember 1953

Dr. Schild (Düsseldorf)
Dr. von Merkatz und Fraktion

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551